

Sachdokumentation:

Signatur: DS 4765

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/4765



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.



AUSBAU ERNEUERBARE STROMPRODUKTION

Faktenblatt zum Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien

Die Vorlage sorgt für den raschen Ausbau der Stromproduktion aus erneuerbaren Quellen in der Schweiz

Die Vorlage verbessert die Rahmenbedingungen für einen raschen und gezielten Ausbau der Stromproduktion aus erneuerbaren Energiequellen wie Wasser, Sonne, Wind oder Biomasse in der Schweiz.

Förderung des Ausbaus wird bis 2035 verlängert

Heute ist die finanzielle Förderung von neuen Anlagen zur Stromproduktion aus erneuerbaren Quellen bis 2030 befristet. Diese Frist wird bis 2035 verlängert. Für diesen Zeitpunkt definiert die Vorlage auch verbindliche Ausbauziele für die inländische Stromproduktion. Die Fortschritte auf diesem Weg werden vom Bundesrat laufend überwacht.

→ *Mehr Informationen im Faktenblatt «Versorgungssicherheit»*

Netzzuschlag bleibt gleich

Die Förderung wird wie bisher von den Stromverbraucherinnen und -verbrauchern finanziert (mit dem sogenannten «Netzzuschlag»). Sie bezahlen dafür 2,3 Rappen pro Kilowattstunde. Dieser Betrag wird auf der Stromrechnung separat ausgewiesen. Der Netzzuschlag wird nicht erhöht, bringt also keine neuen Belastungen.

Die Gelder fließen in einen Fonds. Aus diesem werden die Beiträge an die Projekte ausbezahlt. Der Fondsbestand ist einerseits vom Stromverbrauch und andererseits von der Entwicklung der Strompreise abhängig (mehr dazu unter «Gleitende Marktpremie»). Das kann dazu führen, dass der Fonds temporär nicht genügend Mittel hat. In diesen Fällen kann sich der Fonds vorübergehend mit einem Darlehen der eidgenössischen Finanzverwaltung verschulden. Das Darlehen muss innert 7 Jahren zurückbezahlt werden. Auf diese Weise wird der Fonds flexibler und kann eine kontinuierliche Förderung sicherstellen.

Ausbau vor allem auf Gebäuden

Das Bundesamt für Energie (BFE) schätzt, dass bis 2035 auf Gebäuden (Dächer und Fassaden) rund 25 Milliarden Kilowattstunden Solarstrom produziert werden können, davon 30% im Winter. Das ist mehr als die Kernkraftwerke 2023 produziert haben (23,3 Milliarden Kilowattstunden). Der grösste Zuwachs - über alle Technologien zur erneuerbaren Stromproduktion gesehen - liegt damit bei der Stromproduktion auf Gebäuden. Die Vorlage enthält deshalb gezielte Massnahmen für die Stromproduktion im Gebäudepark.



Zu diesen Massnahmen gehören schweizweit harmonisierte Minimalvergütungen für die Einspeisung von Strom aus kleineren Photovoltaik-Anlagen (bis 150 Kilowatt Leistung). Heute ist die Höhe dieser Vergütungen sehr unterschiedlich¹. Neu legt der Bundesrat fest, wieviel die Netzbetreiber im Minimum bezahlen müssen. Neu eingeführt werden ausserdem lokale Elektrizitätsgemeinschaften (LEG). Sie ermöglichen die lokale Vermarktung des selbst erzeugten Stroms über das öffentliche Netz innerhalb eines Quartiers oder auch einer Gemeinde.

Gleitende Marktpremie

Die Förderung neuer Stromproduktionsanlagen erfolgt heute mit Investitionsbeiträgen. Die Vorlage führt für bestimmte Anlagen, die nach Inkrafttreten der Vorlage in Betrieb gehen², ein einmaliges Wahlrecht zwischen einem Investitionsbeitrag und einer gleitenden Marktpremie ein. Die gleitende Marktpremie garantiert dem Betreiber während einer gewissen Laufzeit einen bestimmten Vergütungssatz. Der Betreiber muss den Strom selbst vermarkten: Wenn er dafür einen Preis erzielt, der unter dem garantierten Vergütungssatz liegt, zahlt ihm der Fonds die Differenz aus. Liegt der erzielte Verkaufspreis über dem Vergütungssatz, muss der Betreiber die Differenz in den Fonds einzahlen. Langanhaltend tiefe Strompreise sind deshalb für den Fonds ein gewisses Risiko, in eine Unterdeckung zu geraten (aufgrund der hohen Auszahlungen für die gleitende Marktpremie). Die temporäre Verschuldungsmöglichkeit mindert dieses Risiko (mehr dazu unter «Netzzuschlag bleibt gleich»).

Inländischer Strom in der Grundversorgung

Wie bisher können Haushalte und kleine Gewerbeleuten ihren Stromlieferanten nicht wählen. Sie sind in der sogenannten «Grundversorgung». Stromversorgungsunternehmen müssen ihren Kundinnen und Kunden in der Grundversorgung ein Strom-Standardprodukt anbieten, das einen Mindestanteil an inländischem erneuerbarem Strom enthält. Auch dadurch entsteht ein Anreiz zum Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion in der Schweiz.

Ausbau grosser Anlagen in Natur und Landschaft

Die Vorlage legt fest, dass die Winterstromproduktion bis 2040 um mindestens 6 Milliarden Kilowattstunden erhöht werden muss. Dieser Ausbau soll in erster Linie mit Speicherwasserkraftwerken sowie grossen Solar- und Windkraftanlagen erreicht werden. Für die Wasserkraft legt die Vorlage 16 konkrete Projekte fest. Für diese gelten erleichterte Planungsbedingungen. Gleichermaßen gilt für Solar- und Windkraftanlagen, wenn sie von nationalem Interesse sind und in geeigneten Gebieten geplant werden. Die Kantone legen diese Gebiete fest. Sie müssen dabei dem Schutz von Landschaft, Gewässer, Wald und Landwirtschaft Rechnung tragen. Die erleichterten Planungsbedingungen bedeuten nicht, dass Anlagen in jedem Fall bewilligt werden. Jedes Projekt muss weiterhin einzeln beurteilt und bewilligt werden.

→ *Mehr Informationen im Faktenblatt «Natur und Landschaft» und «Mitsprache- und Beschwerdemöglichkeiten»*

¹ Übersicht zu den Vergütungstarifen auf [pvtarif | VES](#)

² Neue Wasserkraftwerke ab 1 Megawatt Leistung, erhebliche Erweiterungen und Erneuerungen bestehender Wasserkraftwerke ab 300 Kilowatt, Photovoltaikanlagen ohne Eigenverbrauch ab 150 Kilowatt, Windenergieanlagen und Biomasseanlagen